

Exposé zur Dissertation

Arbeitstitel

Klimaschutz durch Lebensmittelrecht und Lebensmittel im Klimaschutzrecht

verfasst von

Mag.^a Lisa Müllner

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Wien, Juni 2023

Studienkennzahl lt Studienblatt:

A 783 101

Studienrichtung lt Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Dissertationsfach:

Öffentliches Recht

Betreuerin:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Iris Eisenberger, M.Sc. (LSE)

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangspunkt und Zielsetzung.....	2
II. Aktueller Forschungsstand	5
III. Forschungsfragen	7
IV. Gang der Untersuchung.....	8
Teil 1 – Das Lebensmittelrecht und Klimaschutz: ein Überblick.....	8
Teil 2 – Der Lebensmittelsektor und Klimaschutzrecht: ein Einblick	12
Teil 3 – Ergänzender Klimaschutz im Lebensmittelsektor	15
V. Methoden.....	15
VI. Vorläufige Gliederung.....	16
VII. Zeitplan.....	17
VIII. Vorläufiges Literaturverzeichnis	17

I. Ausgangspunkt und Zielsetzung

Der Lebensmittelsektor verursacht zwischen 21% und 37%¹ der weltweiten Treibhausgasemissionen. Diese Emissionen werden häufig nach Prozessschritten im Lebensmittelzyklus, mitunter auch nach Produktkategorien dargestellt. *Tubiello et al* unterteilen die Gesamtemissionen des Agrar- und Lebensmittelsystems beispielsweise in Emissionen (i) innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes,² (ii) aus Landnutzungsänderungen durch die Umwandlung von natürlichen Ökosystemen zu landwirtschaftlichen Flächen sowie (iii) aus vor- und nachgelagerten Produktionsprozessen. Besonders die letztgenannte Kategorie identifizieren sie als Emissionstreiber mit steigendem Anteil an den Gesamtemissionen des Agrar- und Lebensmittelsystems.³ Darunter fallen die Herstellung von Düngemitteln, die Lebensmittelverarbeitung, -verpackung und der -transport, bis hin zu Einzelhandel, Haushaltskonsum und Entsorgung.⁴ Die Emissionen des Lebensmittelsektors stammen, kurz gefasst, aus ganz unterschiedlichen Bereichen entlang der Lebensmittelschöpfungskette.⁵ Eine weitere Darstellung der Agrar- und Lebensmittelemissionen präsentieren *Poore/Nemecek*, welche Emissionen (zusätzlich) nach einzelnen Produkten kategorisieren. Sie identifizieren vor allem Rindfleisch als emissionsintensiv.⁶

Studien, die auch Zukunftsszenarien untersuchen, zeichnen folgendes Bild: Bis 2100 könnte, so *Ivanovich et al*, der globale Lebensmittelverbrauch für fast 1°C der Erderwärmung verantwortlich sein. Davon wären ca 60% auf Methan und je etwa 20% auf CO₂ und Lachgas zurückzuführen.⁷ Bereits *Clark et al* prognostizierten 2020, dass selbst eine sofortige Deckelung der Emissionen aus fossilen Brennstoffen bei gleichzeitig unverändertem Anstieg der Emissionen aus dem Lebensmittelsektor aufgrund der Trends in diesem Sektor⁸ zu einer Gefährdung der Ziele des Pariser Übereinkommens

¹ Siehe *Crippa et al*, Food systems are responsible for a third of global anthropogenic GHG emissions, *Nature Food* 2021, 198; *IPCC*, Climate Change and Land: An IPCC Special Report on climate change, desertification, land degradation, sustainable land management, food security, and greenhouse gas fluxes in terrestrial ecosystems (2019) 439, 476 mwN; *Poore/Nemecek*, Reducing food's environmental impacts through producers and consumers, *Science* 2018, 987; *Tubiello et al*, Pre- and post-production processes increasingly dominate greenhouse gas emissions from agri-food systems, *Earth System Science Data* 2022, 1795. *Ritchie* vergleicht die Studien von *Poore/Nemecek* und *Crippa et al* und analysiert deren Unterschiede, vor dem Hintergrund der Ergebnisse (*Ritchie*, How much of global greenhouse gas emissions come from food? <<https://ourworldindata.org/greenhouse-gas-emissions-food>> (abgefragt am 10.07.2023)).

² MaW aus der Pflanzen- und Tierproduktion einschließlich des Energieverbrauchs im Betrieb (*Tubiello et al*, *Earth System Science Data* 2022, 1795).

³ In dem 30-jährigen Untersuchungszeitraum verdoppelten sich die Emissionen der vor- und nachgelagerten Produktionsprozesse (*Tubiello et al*, *Earth System Science Data* 2022, 1795).

⁴ Siehe *Tubiello et al*, *Earth System Science Data* 2022, 1795.

⁵ Dazu für Österreich *Mutenthaler*, Quo vadis – die Zukunft unserer Lebensmittelversorgung: Konsumententrends und Zukunftsanforderungen (2014) 50.

⁶ Siehe *Poore/Nemecek*, *Science* 2018, 987 (988); exemplarisch auch *Xu et al*, Global greenhouse gas emissions from animal-based foods are twice those of plant-based foods, *Nature Food* 2021, 724; *Ritchie*, You want to reduce the carbon footprint of your food? Focus on what you eat, not whether your food is local <<https://ourworldindata.org/food-choice-vs-eating-local>> (abgefragt am 10.07.2023).

⁷ Siehe *Ivanovich et al*, Future warming from global food consumption, *Nature Climate Change* 2023, 297 (298) modellieren auf Basis unterschiedlicher Bevölkerungsprognosen; dazu auch *Klein*, Allein die Produktion von Lebensmitteln könnte bis 2100 für ein Grad Erderwärmung sorgen, <<https://www.derstandard.at/story/2000144183278/allein-die-produktion-von-lebensmitteln-koennte-bis-2100-fuer-ein>> (abgefragt am 10.07.2023).

⁸ Siehe dazu auch die oben angeführten Studien und insb FN 4.

führen würde.⁹ Aus wissenschaftlicher Sicht ist es somit notwendig, dem Lebensmittelsektor mehr Beachtung zu schenken und dessen Emissionen zu reduzieren¹⁰ – umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Lebensmittelnachfrage in den kommenden Jahren aufgrund des Bevölkerungswachstums zusätzlich steigen wird.¹¹

Diesen Handlungsbedarf erkannte auch die Europäische Kommission. Sie erklärte ihre 2020 veröffentlichte Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ („Farm to Fork“)¹² zum „Kernstück des Grünen Deals“¹³.¹⁴ Unter anderem soll der ökologische und klimatische Fußabdruck des EU-Lebensmittelsystems in der EU-Klimaziele verkleinert werden.¹⁵ Geplant ist zudem eine Rechtsetzungsinitiative für einen Rahmen „für nachhaltige Lebensmittelsysteme und Lebensmittel“¹⁶, die für Ende 2023 angekündigt wurde.

Vor dem Hintergrund der Klimakrise und der Klimaziele¹⁷ liegt es nahe, den Lebensmittelsektor aus rechtlicher Sicht verstärkt in den Fokus zu stellen und zu hinterfragen, welche Rolle Klimaschutz in diesem Sektor spielt bzw spielen könnte oder sollte. An diesem Punkt setzt das Dissertationsvorhaben an: Welche Instrumente hält das Recht auf europäischer und nationaler Ebene bereit, um Klimaschutz im Lebensmittelsektor zu verwirklichen und dadurch einen Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise zu leisten?

Die Arbeit wird mit einem Fokus auf Österreich und auf Lebensmittel verfasst. Zentraler Untersuchungsgegenstand sind das Lebensmittelrecht einerseits sowie das auf Lebensmittel anwendbare

⁹ Siehe *Clark et al*, Global food system emissions could preclude achieving the 1.5° and 2°C climate change targets, *Science* 2020, 705.

¹⁰ Siehe etwa *Clark et al*, *Science* 2020, 705; *Fountain*, Cutting Greenhouse Gases From Food Production Is Urgent, *Scientists Say* <<https://www.nytimes.com/2020/11/05/climate/climate-change-food-production.html>> (abgefragt am 10.07.2023).

¹¹ Anstelle Vieler etwa *Ranganathan et al*, How to Sustainably Feed 10 Billion People by 2050, in 21 Charts <<https://www.wri.org/insights/how-sustainably-feed-10-billion-people-2050-21-charts#:~:text=The%20solutions%20are%20organized%20into,GHG%20emissions%20from%20agricultural%20production>> (abgefragt am 10.07.2023).

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, COM(2020) 381 final. Siehe auch *European Commission*, Farm to Fork strategy for a fair, healthy and environmentally-friendly food system <https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/farm-fork-strategy_en> (abgefragt am 10.07.2023). Im Übrigen verfolgt die EU-Lebensmittelpolitik bereits seit 2002 einen umfassenden Ansatz, wonach die Lebensmittelsicherheit „vom Erzeuger bis zum Verbraucher“ gewährleistet werden soll [Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit, KOM(1999) 719 endgültig 15, welches am 12.01.2000 vorgelegt wurde]. Siehe auch *Prichenfried*, Lebensmittelrecht, in *Norer* (Hrsg), Handbuch des Agrarrechts² (2012) 227 (230).

¹³ COM(2020) 381 final, 2.

¹⁴ Der Grüne Deal ist als Mitteilung der Kommission, somit Soft-Law-Instrument rechtlich zwar nicht bindend, aber gibt doch Impulse für die Umsetzung der darin verankerten Ziele. Siehe *Pallitsch/Reisinger/Ullreich*, Der European Green Deal: Ein gewaltiger Sprung für Europa, NR 2021, 117.

¹⁵ COM(2020) 381 final, 5.

¹⁶ COM(2020) 381 final, 6; siehe auch *European Commission*, Legislative framework for sustainable food systems <https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/farm-fork-strategy/legislative-framework_en> (abgefragt am 10.07.2023).

¹⁷ Siehe insb völkerrechtliche Verträge wie das 1992 unterzeichnete Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (FCCC), das 1997 verabschiedete Kyoto-Protokoll sowie das bereits erwähnte und 2015 unterzeichnete Übereinkommen von Paris. Auf europäischer Ebene seien va der Europäische Grüne Deal der EU-Kommission [Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final] und die VO (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl L 2021/243, 1 genannt. Für Österreich anzuführen ist das mittlerweile veraltete Klimaschutzgesetz, BGBl I 2011/106 idF BGBl I 2017/58 (KSG).

Klimaschutzrecht andererseits. Das Lebensmittelrecht wird mit Blick auf innerstaatliche und – zu weiten Teilen – unionsrechtliche Bestimmungen dahingehend analysiert, inwiefern es auch das Klima schützt.¹⁸ In jenen Bereichen, in denen das Lebensmittelrecht aufgrund seines Regelungsgegenstandes (Lebensmittel) keine unmittelbaren Antworten auf die Klimakrise gibt bzw. geben kann, sollen Instrumente, die mittelbaren Einfluss auf die Treibhausgasbilanz von Lebensmitteln haben,¹⁹ untersucht werden. Letztere setzen nicht erst am Endprodukt Lebensmittel, sondern bereits an früheren Prozessschritten des Lebensmittelsektors an, weshalb, wie bereits ausgeführt, neben dem Lebensmittelrecht auch das Klimaschutzrecht Teil dieser Untersuchung ist.

Aufgrund der zu Beginn skizzierten unterschiedlichen Emissionsquellen in diesem Sektor, an denen ganz verschiedene Verwaltungsrechtsgebiete anknüpfen können – zu denken ist beispielsweise an das Agrar-, Gewerbe- oder Abfallrecht – wird der Untersuchungsgegenstand weiter eingeschränkt. Die für das Lebensmittelrecht als Rahmen-Rechtsakt fungierende²⁰ sog. Basis-VO²¹ bezieht in der Legaldefinition für „Lebensmittelrecht“ in Art 3 Z 1 „alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen“ ein. Für die vorliegende Arbeit wird daher der Fokus auf Prozesse der Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und des -vertriebs gelegt.

Ziel ist es, das bereits geltende lebensmittelrechtliche Instrumentarium für Klimaschutz in Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vertrieb sowie ergänzende, auf diese Prozessschritte anwendbare klimaschutzrechtliche Instrumente rechtlich zu analysieren, kategorisieren und systematisieren. Dabei wird ein Systematisierungsansatz gewählt, der am Zweck der Bestimmungen ansetzt und zwischen spezifischem und integriertem Klimaschutz (dazu eingehender unter IV.) unterscheidet. Schließlich wird die Arbeit rechtspolitische Vorschläge für weitere Instrumente machen.

¹⁸ Zur unionsrechtlichen Prägung des österreichischen Lebensmittelrechts etwa *Natterer*, Lebensmittelrecht² (2023) 1.

¹⁹ Siehe etwa *Poore/Nemecek*, Science 2018, 987 (988); siehe exemplarisch auch *Xu et al*, Nature Food 2021, 724; *Ritchie*, Reduce the carbon footprint (abgefragt am 10.07.2023).

²⁰ Siehe etwa *Grof*, Lebensmittelrecht in Grundzügen: Für Studium und Praxis (2020) 33; *Prichenfried* in *Norer* 227 (231); *Van der Meulen/Wernaart*, Introduction, in *Van der Meulen/Wernaart* (Hrsg), EU Food Law Handbook (2020) 29. *Van der Meulen* bezeichnet die Basis-VO sogar als eine Art „Verfassung“ des Lebensmittelrechts [*Van der Meulen*, The Function of Food Law: On the objectives of food law, legitimate factors and interests taken into account, EFFL 2010, 83 (84)].

²¹ VO (EG) 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl L 2002/31, 1.

II. Aktueller Forschungsstand

Die Dissertation knüpft aus verwaltungsrechtlicher Sicht an zwei unterschiedlichen Materien an: dem Lebensmittelrecht²² einerseits und dem Klimaschutzrecht²³ andererseits. Das Lebensmittelrecht ist ein „unübersichtliches Gemenge aus nationalem österreichischem [sic!] Recht und unmittelbar anwendbarem Unionsrecht“²⁴.²⁵ Zentraler Gegenstand des Lebensmittelrechts und auch dieser Arbeit sind Lebensmittel,²⁶ die Art 2 UAbs 1 Basis-VO, auf den auch § 3 Z 1 LMSVG²⁷ verweist, wie folgt definiert: „[A]lle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden“.

Hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Monografien des deutschsprachigen Raumes sind mit Blick auf die oben angeführte Zielsetzung der Arbeit öffentlich-rechtliche Untersuchungen interessant.²⁸

²² Grundlegend für Österreich etwa *Blass et al*, Lebensmittelrecht: Kommentar: LMSVG mit Verordnungen, Nebengesetzen und EG-Recht³ (2021); *Grof*, Lebensmittelrecht, laut dem das Lebensmittelrecht aber wissenschaftlich „bislang eher eine stiefmütterliche Behandlung erfahren hat“ (32); *Hauer/Metzler*, Lebensmittelrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 673; *Holzer, G./Lahner*, Lebensmittelrecht, in *Holzer, G.* (Hrsg), Bäuerliche Direktvermarktung (2010) 59; *Natterer*, Lebensmittelrecht²; *Prichenfried* in *Norer* 227; *Schroeder/Kraus*, Lebensmittelrecht: Textsammlung samt Einleitung² (2010). Zur älteren österreichischen Rechtslage siehe etwa *Feil*, Österreichisches Lebensmittelrecht. Für Deutschland siehe etwa *Hagenmeyer/Teufel*, Lebensmittelrecht, in *Dausen/Ludwigs* (Hrsg), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts⁵⁷ (2022); *Hiller*, § 18 Lebensmittelrecht und Produkthaftung, in *Dombert/Witt* (Hrsg), Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht³ (2022) 718; *Sosnitza/Meisterernst*, Lebensmittelrecht: Loseblatt-Kommentar aller wesentlichen Vorschriften für das Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Tabakerzeugnissen (2022); *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB (2021). Einen Überblick über das EU-Lebensmittelrecht gibt insb *Van der Meulen/Wernaart*, EU Food Law Handbook (2020); das EU-Lebensmittelrecht wird auch in den Beiträgen der Zeitschrift *European Food and Feed Law (EFFL)* in den Fokus genommen, so etwa betreffend die Basis-VO *Van der Meulen*, *EFFL* 2010, 83.

²³ Grundlegend für Österreich etwa *Ennöckl*, Wie kann das Recht das Klima schützen?, *ÖJZ* 2020, 302; *Fitz/Ennöckl*, Klimaschutzrecht, in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 757; *Institut für Umweltrecht* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022: Klimaschutz im Recht (2022); *Institut für Umweltrecht der JKU Linz/Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und erneuerbare Energien (2014); *Schnedl*, Umweltrecht (2020) 225 ff; aus verfassungsrechtlicher Sicht *Horvath*, Klimaschutz und Kompetenzverteilung: Ausgewählte kompetenzrechtliche Fragen der Bekämpfung des Klimawandels (2014). Für Deutschland siehe etwa *Frenz*, Klimaschutzrecht: EU-Klimagesetz, KSG Bund und NRW, BEHG, Steuerrecht, Querschnittsthemen: Gesamtkommentar² (2022); *Frenz*, Grundzüge des Klimaschutzrechts³ (2023); *Hoffman-Much*, Klimaschutzrecht, in *Kluth/Smeddinck* (Hrsg), Umweltrecht² (2020) 333; *Rodi*, Handbuch Klimaschutzrecht (2022).

²⁴ *Hauer/Metzler* in *Holoubek/Potacs* 673 (686).

²⁵ Noch pessimistischer ist *Van der Meulen*, wenn er meint, dass das EU-Lebensmittelrecht gar nicht in seiner Gesamtheit gekannt werden kann („In other words, european food law cannot be 'known' in its entirety“), *Van der Meulen*, Systematic analysis of food law, in *Van der Meulen* (Hrsg), EU Food Law Handbook (2020) 161.

²⁶ Siehe *Grof*, Lebensmittelrecht³; *Natterer*, Lebensmittelrecht² 8 ff.

²⁷ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl I 2006/13 idgF BGBl II 2022/289.

²⁸ Exemplarisch für Österreich *Faßmann*, Lebensmittelkennzeichnung im Spannungsfeld zwischen nationalem Recht und europäischem Gemeinschaftsrecht (2011); *Hittmann*, Lebensmittelsicherheit in Österreich – verfassungs- und grundrechtliche Aspekte zum Schutz der Gesundheit (2012); *Klingler*, Ein europäischer Binnenmarkt für Lebensmittel: Lebensmittelrecht in der EG (1991); *Kostenzer*, Die Novel-Food-VO: Regulierungstechnik und Rechtsprobleme (2021); *Muchna*, The EU Nutrition and Health Claims Regulation as an Example of a Regulatory Process in the Food Sector – An Industry Perspective (2008); *Nentwich*, Das Lebensmittelrecht der Europäischen Union: Entstehung, Rechtsprechung, Sekundärrecht, nationale Handlungsspielräume (1994); *Nepf*, EU und Österreich: Einfluss bei Lebensmittel tierischer Herkunft: Die Auswirkungen des EU-Beitritts in Österreich auf Gewinnungs-, Herstellungs-, Beschaffenheits- und Vermarktungsvorschriften (2008); *Rojkowski-Kolar*, Das österreichische Lebensmittelrecht: unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Hygiene, Zusatzstoffe und Kennzeichnung (1999); *Wildpanner*, Behördliche Warnmeldungen: am Beispiel des Lebensmittelsicherheitsrechts und des Finanzmarktaufsichtsrechts (2011). Siehe auch einige Arbeiten aus Deutschland: *Abbé*, Verbraucherschutz durch Transparenz? Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Studie zur Veröffentlichung amtlicher Ergebnisse der beim Lebensmittel-Einzelhandel durchgeführten Lebensmittelkontrollen (2016); *Bauschke*, Verbraucherschutz im öffentlichen Recht aus der Sicht des Lebensmittelrechts (2005); *Ortgies*, Rechtliches Risikomanagement im Lebensmittelrecht: Die (ordnungs-) rechtliche Steuerung sicherer Lebensmittel im Kontext verfassungs- und unionsrechtlicher

Besonders hervorzuheben sind zwei in Deutschland entstandene Dissertationen und eine österreichische, die (auch) lebensmittelrechtliche Instrumente und Schutzgüter untersuchen: *Bauschke* arbeitet öffentlich-rechtliche Verbraucherschutzinstrumente im Lebensmittelbereich mit Beispielen aus dem Unionsrecht und deutschen Recht heraus.²⁹ *Ortgies* hinterfragt aus (deutscher) verfassungs-, ordnungs- und risikorechtlicher Sicht, inwiefern das Lebensmittelrecht in seiner normativen Ausgestaltung und seinem Vollzug geeignet ist, ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, und arbeitet insb die Instrumente der amtlichen Lebensmittelkontrolle in Deutschland heraus.³⁰ *Kostenzer* untersucht die Ausgestaltung des Verbotsprinzips am Beispiel der Novel-Food-VO,³¹ wobei sie deren Regulierungsgegenstand, -ziele, -prinzipien und -technik analysiert.³² Sie nennt im Zusammenhang mit den lebensmittelrechtlichen Regelungszielen auch den Umweltschutz, welcher „im Lebensmittelrecht je nach Materie [...] mitberücksichtigt“³³ werde.

In der deutschen Kommentarliteratur³⁴ finden sich ebenfalls vereinzelte Hinweise auf Umweltschutz im EU-Lebensmittelrecht, etwa iZm den allgemeinen Zielen des Lebensmittelrechts gem Art 5 Basis-VO: Umweltschutz sei zwar „[k]ein eigenständiges Ziel des Lebensmittelrechts“, aber „bei der Verfolgung der Ziele Gesundheitsschutz und Verbraucherinteressen [...] zu berücksichtigen.“³⁵ Diese Berücksichtigung betreffe, so *Streinz* nicht nur die Lebensmittelqualität, etwa im Bereich des biologischen Anbaus, sondern auch die Lebensmittelkennzeichnung.³⁶ Umweltschutz wird auch iZm dem Auftrag der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gem Art 22 Basis-VO erwähnt: *Klaus* schlägt hier die Brücke zum Klimawandel und dessen Risiken für die Lebensmittelversorgung, befasst sich aber nicht mit der Frage, inwiefern der Auftrag der EFSA womöglich auch Klimaschutz umfasst.³⁷

Der bisherige Forschungsstand zeigt, dass die lebensmittelrechtlichen Instrumente und auch das Schutzgut Umwelt zwar zum Teil Gegenstand öffentlich-rechtlicher Untersuchungen waren, das Schutzgut Klima bisher aber – soweit ersichtlich – noch kaum Beachtung im Lebensmittelrecht fand. Diesem Schutzgut widmet sich das, so *Fitz/Ennöckl*, recht junge und noch wenig untersuchte Klimaschutzrecht.³⁸ Das Klimaschutzrecht ist – ähnlich dem Lebensmittelrecht – auch auf mehrere

Anforderungen (2019); *Von Collenberg*, Instrumente und Verfahren des Produktsicherheitsrechts: unter besonderer Berücksichtigung des Gerätesicherheitsrechts- und Lebensmittelrechts (2009).

²⁹ Siehe *Bauschke*, Verbraucherschutz im öffentlichen Recht aus der Sicht des Lebensmittelrechts (2005) 151 ff.

³⁰ Siehe *Ortgies*, Risikomanagement 37 ff.

³¹ VO (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission, ABl L 2015/327, 1.

³² Siehe *Kostenzer*, Novel-Food-VO 5, 7 ff, 44 ff, 70 ff, 130 ff.

³³ *Kostenzer*, Novel-Food-VO 67.

³⁴ *Blass et al*, LMR³ kommentieren die Unionsrechtsakte zu einem großen Teil nicht.

³⁵ *Rathke* in *Sosnitzer/Meisterernst*, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ (2023) Art 5 Basis-VO Rz 5; siehe auch *Streinz* in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB (2021) Art 5 Basis-VO Rz 5.

³⁶ Siehe *Streinz* in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB Art 5 Basis-VO Rz 5.

³⁷ Siehe *Klaus* in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB (2021) Art 22 Basis-VO Rz 26 f.

³⁸ Siehe *Fitz/Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* 757 (762).

Ebenen der Rechtssetzung verteilt.³⁹ Es ist eine Querschnittsmaterie,⁴⁰ die mitunter als „spezielles Umweltrecht“⁴¹ bezeichnet wird, weil Klima als Schutzgut für die natürlichen Lebensgrundlagen wichtig ist.⁴² Die rechtswissenschaftliche Literatur definiert dieses Rechtsgebiet und dessen Regelungsgegenstand noch nicht einheitlich. *Rodi* fasst die überwiegend in Deutschland vertretene Definition zusammen, wonach „Klimaschutzrecht“ als „die Summe der Rechtsnormen, die das Klima vor anthropogenen Einwirkungen schützen soll“⁴³ verstanden wird. Auch *Fitz/Ennöckl* orientieren sich an der deutschsprachigen Literatur, verstehen das Rechtsgebiet – ähnlich wie *Sailer* – aber etwas weiter als „Regelungen, die dem Schutz des Klimas zu dienen bestimmt sind“.⁴⁴ Darunter fallen demnach nicht nur Normen zur Emissionsreduktion von Treibhausgasen, sondern auch Normen zur Immissionsreduktion. Die vorliegende Arbeit untersucht erstgenannte Normen.

Mit Blick auf die Frage der klimaschutzrechtlichen Instrumente in Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vertrieb sind die aus dem Umweltrecht stammenden Beiträge zur Systematisierung des umweltverwaltungsrechtlichen Instrumentariums⁴⁵ von Interesse, aber auch die schon vorhandenen klimaschutzrechtlichen Untersuchungen zu ganz konkreten Instrumenten oder ganz bestimmten Bereichen: *Holzer, Kramer* und *Madner* befassen sich etwa mit Emissionszertifikaten,⁴⁶ *Abel* untersucht Klimaklagen.⁴⁷ *Eckhardt, Holzer* und *Peine* befassen sich aus österreichischer Sicht,⁴⁸ *Hofmann* aus deutscher Sicht mit Klimaschutz in der Landwirtschaft.⁴⁹ *Altrock/Kliem* betrachten aus deutscher Sicht Klimaschutz in der Industrie.⁵⁰ Landwirtschaft und Industrie sind von Interesse, da Lebensmittelproduktion und -verarbeitung in diesen Bereichen angesiedelt sind.⁵¹

III. Forschungsfragen

Aus den bisherigen Überlegungen ergeben sich folgende Forschungsfragen:

1. Welche Instrumente stellt das Lebensmittelrecht zur Verfügung, die das Klima schützen oder dafür fruchtbar gemacht werden können?

³⁹ Siehe *Fitz/Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* 757 (763); *Rodi*, § 1 Begriff und Charakteristika des Klimaschutzrechts, in *Rodi* (Hrsg), Handbuch Klimaschutzrecht (2022) 1 (5 ff).

⁴⁰ Siehe *Fitz/Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* 757 (663); *Rodi* in *Rodi* 1 (10); *Schnedl*, Umweltrecht 226.

⁴¹ *Rodi* in *Rodi* 1 (9).

⁴² Ebenda.

⁴³ *Rodi* in *Rodi* 1 (2) mit Verweis insb auf *Gärditz*, Schwerpunktbereich – Einführung in das Klimaschutzrecht, JuS 2008, 324.

⁴⁴ *Fitz/Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* 757 (762); *Sailer*, Klimaschutzrecht und Umweltenenergie recht – Zur Systematisierung beider Rechtsgebiete, NVwZ 2011, 718 (720).

⁴⁵ Siehe *va Schnedl*, Umweltrecht 120 ff (Kapitel zu den Instrumenten des Umweltverwaltungsrechts); *Schulev-Steindl*, Instrumente des Umweltrechts – Wirksamkeit und Grenzen, in *FS Raschauer* (2013) 527.

⁴⁶ Siehe *Holzer, C.*, Die rechtliche Ausgestaltung des Emissionshandels in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des VfGH-Erkenntnisses vom 11. Oktober 2006 als Maßnahme des Klimaschutzes (2007) und *Kramer*, Verwaltungsrechtliche Probleme des Handels mit Emissionszertifikaten (2009); *Madner*, Europäisches Klimaschutzrecht, ZfV 2015, 201.

⁴⁷ Siehe *Abel*, Klimaklagen gegen Staaten: Ein systematischer Überblick, NR 2023, 13.

⁴⁸ Siehe *Eckhardt*, Umwelt- und Klimaschutz in der Landwirtschaft: Zur Reform der GAP 2021, NR 2022, 286; *Holzer, G.*, Die neue Ökoarchitektur der GAP und ihr Beitrag zum Klimaschutz, in *Norer/Holzer, G.* (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2019 (2019) 171; *Peine*, Landwirtschaft und Klimaschutz, in *Institut für Umweltrecht der JKU Linz/Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und Erneuerbare Energien (2014) 73.

⁴⁹ Siehe *Hofmann*, § 37 Land- und Forstwirtschaft, in *Rodi* (Hrsg), Handbuch Klimaschutzrecht (2022) 787.

⁵⁰ Siehe *Altrock/Kliem*, § 38 Transformation des Industriesektors, in *Rodi* (Hrsg), Handbuch Klimaschutzrecht (2022) 799.

⁵¹ Siehe für Österreich *Mutenthaler*, Quo vadis 50.

2. Welche Instrumente zur Emissionsreduktion stellt das Klimaschutzrecht zur Verfügung, um Treibhausgase im Lebensmittelsektor zu reduzieren?
3. Welche ergänzenden Instrumente könnten implementiert werden, um Klimaschutz im Lebensmittelsektor stärker zu verankern?

IV. Gang der Untersuchung

Einleitend werden der Ausgangspunkt und die Zielsetzung der Arbeit sowie der Gang der Untersuchung dargelegt. Anschließend skizziert ein Grundlagenkapitel faktische Herausforderungen und rechtliche Lösungsansätze: Die faktischen Herausforderungen, vor die der Gesetzgeber mit Blick auf Treibhausgasemissionen im Lebensmittelsektor gestellt wird, betreffen die Komplexität der Lebensmittelwertschöpfungskette, an die unterschiedliche Rechtsmaterien anknüpfen – neben dem Lebensmittelrecht sei etwa das sonstige Agrar-, Gewerbe- oder Abfallrecht genannt. Zusätzlich wird auch der Themenkomplex Treibhausgasemissionen und Klimaschutz kurz dargelegt: Welche Treibhausgase schädigen das Klima und was wird unter „Klimaschutz“ verstanden und was hat das alles mit dem Lebensmittelsektor zu tun? Schließlich gibt das Grundlagenkapitel einen Überblick über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den jeweiligen Regelungsgegenstand des Lebensmittel-⁵² sowie des Klimaschutzrechts.⁵³

Anschließend dienen drei Hauptkapitel der Beantwortung der oa Forschungsfragen. Angelehnt an die Unterscheidung des Klimaschutzrechtes in „spezielle Klimaschutzvorschriften“ und „Integration des Klimaschutzes in andere Rechtsvorschriften“ nach *Schnedl*⁵⁴ bzw in spezifisches und integriertes Klimaschutzrecht nach *Rodi*⁵⁵ erfolgt die Systematisierung dieser Hauptkapitel nach dem Zweck des betrachteten Normenmaterials: Einerseits werden Bestimmungen herausgearbeitet, deren Hauptzweck der Klimaschutz ist, und andererseits solche, deren Hauptzweck ein anderer ist, weil sie primär andere Schutzzwecke verfolgen, für den Klimaschutz aber fruchtbar gemacht werden könnten. Die erstgenannten Instrumente werden von mir in dieser Arbeit als Instrumente des spezifischen Klimaschutzes, zweitens als Instrumente des integrierten Klimaschutzes bezeichnet.

Teil 1 – Das Lebensmittelrecht und Klimaschutz: ein Überblick

Der erste Hauptteil der Arbeit befasst sich mit dem unionsrechtlichen und nationalen Lebensmittelrecht. In einem ersten Schritt wird untersucht, welche spezifischen Klimaschutzinstrumente im Lebensmittelrecht vorhanden sind.

⁵² Zu den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen siehe va die Übersichten der lebensmittelrechtlichen (Kommentar-)Literatur in FN 22 sowie des BMSGPK unter <<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/rechtsvorschriften/lmrecht.html>> (abgefragt am 10.07.2023). Zum Regelungsgegenstand siehe oben unter II.

⁵³ Zu den klimaschutzrechtlichen Bestimmungen der EU und Österreichs siehe etwa *Fitz/Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* 757. Zum Regelungsgegenstand siehe oben unter II.

⁵⁴ *Schnedl*, Umweltrecht 227.

⁵⁵ Siehe *Rodi* in *Rodi* 1 (11).

In einem zweiten Schritt werden die Instrumente des integrierten Klimaschutzes herausgearbeitet. Integrierter Klimaschutz ist einerseits denkbar, wenn Klimaschutz zwar nicht Hauptzweck der Regelung ist, aber mitberücksichtigt wird, und andererseits, wenn das Lebensmittelrecht Interpretationsspielräume für den Klimaschutz eröffnet. So besteht weithin Einigkeit darüber, dass der Umweltschutz den Klimaschutz mitumfasst.⁵⁶ Da einige lebensmittelrechtliche Bestimmungen auch den Umweltschutz bzw die Umwelt mitberücksichtigen, ergibt sich hier ein Interpretationsspielraum, sodass diese Bestimmungen für den Klimaschutz fruchtbar gemacht werden könnten:

In den unionalen Rechtsakten enthaltene Ziele sehen Klimaschutz mitunter als einen von mehreren Regelungszwecken vor und lassen gleichermaßen Raum für Interpretation, da sie zwar nicht den Klima-, jedoch den Umweltschutz (mit-)verfolgen: Beispielsweise ist nach Art 4 Bio-VO⁵⁷ eines der Ziele der ökologischen/biologischen Produktion auch Klimaschutz.⁵⁸ Gem Art 5 Abs 1 Basis-VO werden die allgemeinen Ziele des Lebensmittelrechts – Gesundheitsschutz sowie Schutz der Verbraucherinteressen⁵⁹ – „gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schutzes der Tiergesundheit, des Tierschutzes, des Pflanzenschutzes und der Umwelt“⁶⁰ verfolgt.⁶¹ Ein weiteres Beispiel für lebensmittelrechtlich verankerte Ziele ist Art 3 Abs 1 der sog LMIV,⁶² wonach Lebensmittelinformationen „einem umfassenden Schutz der Gesundheit und Interessen der Verbraucher“ dienen, „indem Endverbrauchern eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten geboten wird.“⁶³ Weiters

⁵⁶ Vgl etwa für Österreich *Ennöckl*, Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz, ZÖR 2022, 361 (369); *Handstanger*, Klimaschutz und Verfassung, in *IUR* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022: Klimaschutz im Recht (2022) 103 (105 f); *Kerschner*, Klimaschutz aus umweltrechtlicher, insbesondere auch aus völkerrechtskonformer Sicht, RdU 2019, 49 (49); *Kirchmair/Krempelmeier*, Das Klimaschutzprinzip im BVG Nachhaltigkeit: Ein schlafender Riese, JRP 2023, 74 (77 f); *Madner/Schulev-Steindl*, Dritte Piste - Klimaschutz als Willkür? Anmerkungen zu VfGH 29.06.2017, E 875/2017, E 886/2017, ZÖR 2017, 589 (596 f); *Schneider*, Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen und Schranken einer österreichischen Klimaschutzpolitik: Grundrechtliche Schutzpflichten, Klimaklagen, Klimaschutz, Umweltschutz, ÖZW 2021, 95 (96, 99 f). Vgl aus europarechtlicher Sicht auch *Schlacke*, Umweltrecht⁸ (2021) 494; *Weber, A.*, Klimaschutz nach dem Lissabonner Vertrag, in FS Zehetner (2009) 123 (127 ff); zur Judikatur vgl nur EuGH C-379/98, *PreussenElektra*, ECLI:EU:C:2001:160, Rn 73 und BVerfG 24. 3. 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, Rn 206 f.

⁵⁷ VO (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl L 2018/150, 1.

⁵⁸ „Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas“, Art 4 lit a Bio-VO.

⁵⁹ Siehe *Streinz* in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB Art 5 Basis-VO Rz 1.

⁶⁰ Art 5 Abs 1 Basis-VO.

⁶¹ Siehe *Rathke* in *Sosnitza/Meisterernst*, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ Art 5 Basis-VO Rz 1 ff; *Streinz* in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB Art 5 Basis-VO Rz 3 ff; *Van der Meulen*, EFFL 2010, 83.

⁶² VO (EU) 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl L 2011/304, 18.

⁶³ Art 3 Abs 1 LMIV; siehe dazu etwa *Meisterernst* in *Sosnitza/Meisterernst*, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ (2023) Art 3 LMIV Rz 1 ff.

bestimmen die einschlägigen EU-Verordnungen über Lebensmittelenzyme,⁶⁴ -zusatzstoffe,⁶⁵ und -aromen⁶⁶ jeweils in Art 1, dass auch der Umweltschutz angemessene Berücksichtigung finden müsse.⁶⁷ Ebenso zielt die VO 1829/2003⁶⁸ über genetisch veränderte Lebensmittel gem Art 1 lit a darauf ab, ein hohes Schutzniveau ua für Umweltbelange zu gewährleisten. Nach einer Bestandsaufnahme derartiger Ziele wird deren rechtliche Bedeutung für den Klimaschutz untersucht, insb wie diese Ziele im Rahmen der Verwaltungspraxis und Judikatur ausgelegt werden.

Neben den skizzierten Zielbestimmungen eröffnen auch lebensmittelrechtliche Bestimmungen, die der Risikoverwaltung zuzuordnen sind, Interpretationsspielräume für den Klimaschutz.⁶⁹ Die Basis-VO sieht als Entscheidungsstrategie für zuständige Stellen eine klare Methodik vor, um das Risikopotential eines Lebensmittels zu ermitteln: die Risikoanalyse.⁷⁰ Diese erfolgt gem Art 3 Z 10 iVm Art 6 Basis-VO in drei Schritten: Risikobewertung, Risikomanagement und Risikokommunikation.⁷¹ Die Risikobewertung beruht auf wissenschaftlichen Grundlagen.⁷² Auf europäischer Ebene ist hierfür die EFSA verantwortlich, die gem Art 22 Abs 3 Basis-VO auch die Umwelt bei der Risikobewertung zu berücksichtigen hat.⁷³ Das Risikomanagement muss sich gem Art 6 Abs 3 Basis-VO nicht nur an den Ergebnissen der wissenschaftlichen Risikobewertung orientieren, sondern muss auch „anderen berücksichtigungswerten Faktoren“ und allenfalls dem Vorsichtsprinzip gem Art 7 Basis-VO⁷⁴ Rechnung tragen, um die Ziele nach Art 5 Basis-VO zu erreichen. Risikomanagemententscheidungen können beispielsweise Umwelterwägungen berücksichtigen.⁷⁵ Nach einer Bestandsaufnahme der Bestimmungen, in denen Risikoanalysen vorkommen, wird rechtlich untersucht, inwiefern Klimaschutz im Rahmen der Risikobewertung bzw im Rahmen des Risikomanagements Eingang in die Risikoanalyse

⁶⁴ VO (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97, ABl L 2008/354, 7.

⁶⁵ VO (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe, ABl L 2008/354, 16.

⁶⁶ VO (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG, ABl L 2008/354, 34.

⁶⁷ Die jeweiligen Formulierungen in Art 1 VO 1332/2008, VO 1333/2008 und VO 1334/2008 sind – abgesehen von den Regelungsgegenständen – gleichlautend: „Diese Verordnung enthält Bestimmungen über [den jeweiligen Regelungsgegenstand] mit Blick auf die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit der Menschen und eines hohen Niveaus des Schutzes der Verbraucher einschließlich des Schutzes der Verbraucherinteressen und der lauterer Gepflogenheiten im Lebensmittelhandel unter angemessener Berücksichtigung des Umweltschutzes.“ Siehe Rathke in Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ Art 1 VO 1333/2008 Rz 1 f; Rathke in Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ Art 1 VO 1332/2008 Rz 1 f.

⁶⁸ VO (EG) 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl L 2003/268, 1.

⁶⁹ Zum Wandel des Lebensmittelrechts von der Gefahrenabwehr zur Risikovorsorge bzw -verwaltung siehe Ortgies, Risikomanagement 250 ff. Zu Risikoentscheidungen im Öffentlichen Recht vgl Di Fabio, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat: Zum Wandel der Dogmatik im öffentlichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung (1994).

⁷⁰ Siehe Ortgies, Risikomanagement 267 mwN. Siehe auch ErwGr 16 und 17 sowie Art 6 Basis-VO; zur Auslegung von Art 6 Basis-VO siehe EuGH C-282/15, *Queisser Pharma*, ECLI:EU:C:2017:26.

⁷¹ Siehe Meisterernst in Streinz/Meisterernst, BasisVO/LFGB (2021) Art 3 Basis-VO Rz 46 ff.

⁷² Siehe Streinz in Streinz/Meisterernst, BasisVO/LFGB Art 6 Basis-VO Rz 4.

⁷³ Siehe zu den Herausforderungen durch den Klimawandel iZm dem Auftrag der EFSA schon FN 37.

⁷⁴ Siehe Streinz in Streinz/Meisterernst, BasisVO/LFGB Art 7 Basis-VO Rz 1 ff.

⁷⁵ Siehe ErwGr 19 Basis-VO; ErwGr 6 VO 1332/2008; Art 6 Abs 1 VO 1333/2008; Commission Staff Working Document: The REFIT Evaluation of the General Food Law (Regulation (EC) No 178/2002), SWD(2018) 38 final, Part 1/2, 14, 37.

finden kann und – wenn ja – wie sich derartige Risikoentscheidungen insb im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Kontrolle durch Behörden und Lebensmittelunternehmer:innen auswirken.⁷⁶ So knüpfen etwa präventive Zulassungsverfahren für Lebensmittelenzyme, -zusatzstoffe, und -aromen gem VO 1331/2008^{77,78} Meldungen im Rahmen des Schnellwarnsystems gem Art 50 Basis-VO,⁷⁹ Sofortmaßnahmen bei Notfällen gem Art 53 Basis-VO,⁸⁰ unternehmerische Vorbeugungsmaßnahmen gem Art 3 Z 5 iVm Art 5 lit f Z iv iVm Art 9 Abs 6 Bio-VO sowie nationale Kontrollpläne gem §§ 30 f LMSVG⁸¹ an Risikobewertungen an.⁸²

Weitere Spielräume sind etwa im Rahmen der Lebensmittelinformationsanforderungen der LMIV zu finden: Neben verpflichtenden Informationen erfasst die LMIV auch freiwillige Angaben, inkl Werbung.⁸³ Insb die Anforderungen an freiwillig bereitgestellte Informationen nach Art 36 f LMIV eröffnen einen Interpretationsspielraum mit Blick auf das Schutzgut Klima: Beispielsweise ist zu hinterfragen, wen die Lebensmittelinformationspflichten treffen und ob bzw inwieweit sie zur Bewertung freiwilliger Klimalabel auf Lebensmitteln herangezogen werden können.⁸⁴ Ergänzt werden die Lebensmittelinformationsanforderungen durch Irreführungsverbote. Diese finden sich, neben Art 7 Abs 1 LMIV und § 5 Abs 2 LMSVG, auch in Art 16 Basis-VO, Art 3 VO 1924/2006,⁸⁵ Art 23 Abs 1 Bio-VO oder Art 13 VO 1151/2012^{86,87}. Das lt *Hiller* vermutlich bedeutendste Irreführungsverbot ist jenes der LMIV, wonach es verboten ist, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Informationen in Verkehr zu bringen oder zu bewerben.⁸⁸ Es folgt eine deklarative Aufzählung („insbesondere“) solcher Informationen.⁸⁹ Es stellt sich die Frage, inwiefern Irreführungsverbote auch in Österreich als Verbote für fälschlich als „klimafreundlich“ gekennzeichnete Lebensmittel⁹⁰ ausgelegt und so für den Klimaschutz nutzbar gemacht werden können.

⁷⁶ Siehe *Streinz* in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB Art 6 Basis-VO Rz 5; *Ortgies*, Risikomanagement 243.

⁷⁷ VO (EG) 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen, ABl L 2008/354, 1.

⁷⁸ Siehe Art 6 und Art 8 VO 1331/2008.

⁷⁹ Siehe *Ludwig* in *Sosniza/Meisterernst*, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ (2023) Art 50 Basis-VO Rz 52 ff; *Hoffbauer* in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB Art 50 Basis-VO Rz 31 ff.

⁸⁰ Siehe *Hoffbauer* in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB Art 53 Basis-VO Rz 39 ff.

⁸¹ Siehe *Blass et al*, LMR³ § 30 LMSVG Rz 2, § 31 LMSVG Rz 4.

⁸² Siehe zu auf Risikotatbeständen beruhenden behördlichen Maßnahmen *Ortgies*, Risikomanagement 264 mwN.

⁸³ Siehe *Natterer*, Lebensmittelrecht² 79 mwN.

⁸⁴ Siehe etwa *Jost*, Warum ein Klima-Label für Lebensmittel so wichtig wäre <[https://www.ndr.de/nachrichten/info/Neues-Klima-Label-fuer-Lebensmittel,klimalabel100.html#:~:text=Viele%20Lebensmittel%20kommen%20mit%20dem,ganze%20Menge%20an%20Treibhausgasen%20einsparen](https://www.ndr.de/nachrichten/info/Neues-Klima-Label-fuer-Lebensmittel,klimalabel100.html#:~:text=Viele%20Lebensmittel%20kommen%20mit%20dem,ganze%20Menge%20an%20Treibhausgasen%20einsparen>)> (abgefragt am 10.07.2023).

⁸⁵ VO (EG) 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl L 2006/404, 9.

⁸⁶ VO (EU) 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl L 2012/343, 1.

⁸⁷ Siehe *Hiller* in *Dombert/Witt* 718 Rz 103.

⁸⁸ Siehe *Hiller* in *Dombert/Witt* 718 Rz 103; siehe auch *Grube* in *Voit/Grube*, LMIV Art 7 LMIV Rz 134 ff.

⁸⁹ Siehe *Natterer*, Lebensmittelrecht² 23; *Grube* in *Voit/Grube*, LMIV Art 7 LMIV Rz 41.

⁹⁰ Siehe zu „klimaneutralen“ Stempeln OGH, 28. 11. 2012, 4 Ob 202/12b und OGH, 18. 11. 2014, 4 Ob 147/14t; aus Deutschland zu „klimaneutraler“ Marmelade LG Mönchengladbach 25. 2. 2022, 8 O 17/21; zu „CO2-neutralen“ Grablichtern OLG Koblenz, 10. 8. 2011, 9 U 163/11.

Ergebnis dieses ersten Hauptteils ist eine Bestandsaufnahme der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die spezifischen bzw integrierten Klimaschutz gewährleisten können, wen sie allenfalls verpflichten und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.

Teil 2 – Der Lebensmittelsektor und Klimaschutzrecht: ein Einblick

Der zweite Hauptteil der Arbeit befasst sich mit klimaschutzrechtlichen Instrumenten auf EU- und nationaler Ebene, die mittelbaren Einfluss auf die Treibhausgasbilanz von Lebensmitteln haben,⁹¹ weil sie an unterschiedlichen Punkten der Lebensmittelproduktion, der -verarbeitung und des -vertriebs anknüpfen. Auch hier werden Instrumente untersucht, die entweder spezifischen, oder integrierten Klimaschutz gewährleisten, beispielhaft in den nachstehenden Ausführungen.

Bestimmungen, die spezifischen Klimaschutz verankern und sich somit in erster Linie mit dem Klimaschutz beschäftigen, sind (noch) überschaubar.⁹² Sie sind insb im Unionsrecht zu finden.⁹³ So sehen mehrere Rechtsakte Klimaziele vor. Die EU möchte gem EU-Klimagesetz⁹⁴ bis 2050 klimaneutral werden und bis 2030 die Nettotreibhausgasemissionen⁹⁵ um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 senken.⁹⁶ Nach Art 4 Abs 1 der sog LULUCF-VO⁹⁷ müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Treibhausgasbilanz in den Kategorien Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft wenigstens ausgeglichen ist.⁹⁸ Die sog Lastenverteilungs-VO⁹⁹ sieht gem Art 4 Abs 1 ebenfalls eine Begrenzung der jährlichen Treibhausgasemissionen für Mitgliedstaaten vor. Der Geltungsbereich der Lastenverteilungs-VO umfasst gem Art 2 die Kategorien Energie, Industrieprozesse und Produktverwendung, Landwirtschaft und Abfall. Die Ziele der Lastenverteilungs-VO waren für Perioden bis 2020 im österreichischen Klimaschutzgesetz verankert.¹⁰⁰

Nach einer Bestandsaufnahme der klimaschutzrechtlichen Bestimmungen, die Klimaziele vorsehen, wird wiederum ihre rechtliche Bedeutung für den Lebensmittelsektor untersucht. Dabei ist etwa zu

⁹¹ Siehe etwa *Poore/Nemecek*, Science 2018, 987 (988); siehe exemplarisch auch *Xu et al*, Nature Food 2021, 724; *Ritchie*, Reduce the carbon footprint (abgefragt am 10.07.2023).

⁹² Siehe *Rodi* in *Rodi* 1 (10).

⁹³ Siehe *Fitz/Ennöckl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* 757; *Ennöckl*, ÖJZ 2020, 302.

⁹⁴ VO (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl L 2021/243, 1.

⁹⁵ Zu den einbezogenen Treibhausgasen vgl Art 1 EU-Klimagesetz iVm Anhang V Teil 2 VO (EU) 2018/1999 des Europäischen parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl L 2018/328, 1.

⁹⁶ Art 2 Abs 1 iVm Art 4 Abs 1 EU-Klimagesetz.

⁹⁷ VO (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU, ABl L 2018/156, 1.

⁹⁸ Siehe *Ennöckl*, ÖJZ 2020, 302 (306)..

⁹⁹ VO (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013, ABl L 2018/156, 26.

¹⁰⁰ Siehe *Holzer, G.* in *Norer/Holzer, G.* 171 (181). Kritisch zur rechtlichen Qualität des KSG *Ennöckl*, ÖJZ 2020, 302 (307).

hinterfragen, auf welche Bereiche der Lebensmittelproduktion, -verarbeitung sowie des -vertriebs und auf welche Treibhausgase die Klimaziele anwendbar sind, welchen normativen Gehalt sie – auch im Vergleich zu Zielsetzungen des Lebensmittelrechts – haben, wen sie verpflichten und ob bzw wie sie allenfalls durchgesetzt werden können.¹⁰¹

Zum Teil werden Klimaziele mit Klima-Berichten gekoppelt: So müssen die Mitgliedstaaten gem Art 14 LULUCF-VO Compliance-Berichte¹⁰² und gem Art 3 iVm Art 9 der sog Governance-VO¹⁰³ alle zehn Jahre integrierte nationale Energie- und Klimapläne vorlegen.¹⁰⁴ Inwiefern diese Berichte, anknüpfend an die obige Zielanalyse, Anwendung auf den Lebensmittelsektor finden, welche Rechtsfolgen an Verstöße gegen Berichtspflichten geknüpft sind, und ob die Berichte zu veröffentlichen sind, gilt es zu analysieren.

Für gewisse Bereiche sieht das Klimaschutzrecht auch das ökonomische Instrument¹⁰⁵ der Emissionszertifikate vor. Das EU-Emissionshandelssystem (EU Emissions Trading System, EU-ETS)¹⁰⁶ erfasst bestimmte Tätigkeiten und den Flugverkehr.¹⁰⁷ Für jene Bereiche, die nicht vom EU-ETS erfasst sind, also sog Non-ETS Sektoren (Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Industrieanlagen) erließ Österreich das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz^{108, 109}. Inwiefern EU- oder nationale Emissionszertifikate Anwendung auf den Lebensmittelsektor sowie die dort emittierten Treibhausgase finden und, wenn ja, welche rechtliche Bedeutung sie für diesen Bereich haben, wird an dieser Stelle näher untersucht.

Schließlich greift der Gesetzgeber mitunter auf klassisch ordnungsrechtliche Instrumente im spezifischen Klimaschutzrecht zurück. Gem Art 3 Abs 1 der sog F-Gas-VO¹¹⁰ ist die absichtliche Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre grds verboten.¹¹¹ Wieder wird nach einer

¹⁰¹ Siehe dazu auch EuGH, C-565/19, *Carvalho u.a./ Parlament und Rat*, ECLI:EU:C:2021:252; dazu etwa *Ennöckl*, ZÖR 2022, 361 (374); *Lehofer*, Klimaklage unzulässig, ÖJZ 2021, 492.

¹⁰² Siehe *Hofmann in Rodi, Michael* 787 (789).

¹⁰³ VO (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, , ABl L 2018/328, 1.

¹⁰⁴ Siehe *Schneider*, ÖZW 2021, 95 (95); *Stangl*, Zur Genese des Europäischen Klimagesetzes: Wegbereiter für die Klimaneutralität 2050, NR 2021, 14 (16 f).

¹⁰⁵ Siehe etwa *Schulev-Steindl* in FS Raschauer 527 (545).

¹⁰⁶ RL 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl L 2003/275, 32; Emissionszertifikatgesetz, BGBl I 2011/118 idF BGBl I 2020/142 (EZG 2011).

¹⁰⁷ Vgl Anhang I der EU-Emissionshandels-RL.

¹⁰⁸ Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, BGBl I 2022/10 idF BGBl II 2022/460.

¹⁰⁹ Siehe etwa *Damberger*, Ökologisierung des Steuerrechts in Zeiten der Energiepreiskrise, *ecolex* 2022, 398; *Damberger/Ofer*, Habemus NEHG - Das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz als Herzstück der Ökosozialen Steuerreform, ÖStZ 2022, 5.

¹¹⁰ VO (EU) 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluoridierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl L 2014/150, 195.

¹¹¹ Vgl auch die VO (EU) 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Neufassung), ABl L 2009/286, 1.

Bestandsaufnahme derartiger Treibhausgas-Verbote und ergänzender Instrumente die Anwendbarkeit auf den Lebensmittelsektor und die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbefolgung der Verbote geprüft.

Betrachtet man Instrumente, die integrierten Klimaschutz in Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vertrieb gewährleisten, lohnt ein Blick in verschiedene verwaltungsrechtliche Materien. In der Lebensmittelproduktion sind es vor allem agrar(umwelt-)rechtliche Bestimmungen, die auch dem Klimaschutz dienen: Diese zielen seit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2021 gem Art 5 VO 2021/2115¹¹² u.a. darauf ab, „Umweltschutz, einschließlich [...] Klimaschutz“ zu unterstützen und zu stärken sowie einen „Beitrag zum Klimaschutz“ zu leisten.¹¹³ Die Mitgliedstaaten konkretisieren die Ziele der GAP anhand von GAP-Strategieplänen gem Art 104 VO 2021/2115.¹¹⁴ Schließlich schaffen Zahlungen im Rahmen der GAP Anreize für Klimaschutz. Die 1. Säule der GAP ermöglicht Direktzahlungen für fakultative Öko-Regelungen u.a. für das Klima,¹¹⁵ im Rahmen der 2. Säule können Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen zudem „Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen gewähren“^{116, 117}.

Im Bereich der Lebensmittelverarbeitung und des -vertriebs ist integrierter Klimaschutz vor allem im Gewerberecht zu verorten. Die Industrieemissions-RL¹¹⁸ betrifft „die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeiten“¹¹⁹ und sieht ein Genehmigungsregime für bestimmte Industrieanlagen vor. Für Klimaschutz eröffnet sich ein Interpretationsspielraum, weil „Umweltverschmutzung“ sehr weit verstanden werden kann und die Schadstoffe, für die Emissionsgrenzwerte festzulegen sind, ebenso Treibhausgase umfassen.¹²⁰ Auch sei die VO 166/2006¹²¹ genannt, die ein integriertes Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister als öffentlich zugängliche Datenbank schafft und u.a. Berichtspflichten für Betreiber bestimmter Betriebseinrichtungen vorsieht.

Die nicht umfassend erfassten Instrumente eines integrierten Klimaschutzes werden wiederum auf ihre Bedeutung für Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vertrieb sowie ihren Regelungsgehalt hin

¹¹² VO (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl L 2021/435, 1.

¹¹³ Art 5 lit a und Art 6 Abs 1 lit d VO (EU) 2021/2115; siehe *Eckhardt*, NR 2022, 286 (290 f).

¹¹⁴ Siehe *Eckhardt*, NR 2022, 286 (291).

¹¹⁵ Art 31 VO 2021/2115; siehe *Eckhardt*, NR 2022, 286 (293 f).

¹¹⁶ *Holzer*, G. in *Norer/Holzer*, G. 171 (201); siehe Art 70 VO 2021/2115 und *Eckhardt*, NR 2022, 286 (293 f).

¹¹⁷ Siehe *Holzer*, G. in *Norer/Holzer*, G. 171 (200 ff).

¹¹⁸ RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung), ABl L 2010/334, 17.

¹¹⁹ Art 1 RL 2010/75/EU.

¹²⁰ Siehe *Madner*, Europäisches Klimaschutzrecht, ZfV 2015, 201 (203).

¹²¹ VO (EG) 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, ABl L 2006/33, 1.

untersucht. Ziel des zweiten Hauptteils ist es zu erfassen, welche Instrumentarien spezifischen bzw integrierten Klimaschutz in Lebensmittelproduktion, -verarbeitung und -vertrieb gewährleisten können.

Teil 3 – Ergänzender Klimaschutz im Lebensmittelsektor

Der dritte Hauptteil der Arbeit zielt darauf ab, beispielhaft ergänzende Instrumente für mehr Klimaschutz im Lebensmittelsektor herauszuarbeiten und diese auf ihre verfassungs- und unionsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Auf Ebene des Verfassungsrechts interessieren dabei insb Staatszielbestimmungen, die Kompetenzverteilung sowie die Grundrechte. Auf Ebene des Unionsrechts sind die allgemeinen Ziele der EU, die Kompetenzverteilung, die Grundfreiheiten und die Unionsgrundrechte hervorzuheben.

Denkbar sind sowohl lebensmittelrechtliche als auch klimaschutzrechtliche Instrumente: So könnten etwa im Lebensmittelrecht produktbezogene Verbote für treibhausgasintensive Lebensmittel normiert werden, ebenso erweiterte bzw klarere Irreführungsverbote für Klima-Werbung auf Lebensmitteln¹²² oder erweiterte Lebensmittelinformationspflichten durch die Schaffung eines Klima-Labels für Lebensmittel. Aus klimaschutzrechtlicher Sicht ist beispielsweise an Reduktionsziele speziell für Methan oder Lachgas,¹²³ EU-Emissionszertifikate auch für landwirtschaftliche und industrielle Tätigkeiten des Lebensmittelsektors,¹²⁴ oder an klimaschutzrechtliche Verpflichtungen zu denken, die bei Lebensmittelunternehmer:innen ansetzen und diese zur Treibhausgas-Bilanzierung, -Minimierung und -Berichterstattung verpflichten.¹²⁵

V. Methoden

Die rechtswissenschaftlichen Fragestellungen werden rechtsdogmatisch bearbeitet, die einschlägigen Normen, Judikatur und Literatur recherchiert und aufgearbeitet. Zur Interpretation der Normen wird diese Arbeit auf den gängigen Methodenkanon zurückgreifen.¹²⁶ Die naturwissenschaftlichen Grundlagen dieser Arbeit betreffend die Prozesse des Lebensmittelsektors sowie die dort entstehenden Treibhausgase werden anhand einer Literaturanalyse erarbeitet. Die Arbeit versteht sich auch als Beitrag zum Allgemeinen Verwaltungsrecht,¹²⁷ indem sie klimaschutzrechtliche Instrumente im Lebensmittelrecht und klimaschutzrechtliche Instrumente mit Fokus auf Lebensmittel identifiziert, kategorisiert und systematisiert.

¹²² Siehe auch Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen), COM(2023) 166 final.

¹²³ Siehe die F-Gas-VO und für Methan die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen, COM(2020) 663 final.

¹²⁴ Siehe *Hofmann in Rodi, Michael* 787 (790) betreffend den Bereich der Landwirtschaft.

¹²⁵ Siehe zu den vorgesehenen Berichtspflichten zu Methan im Energiesektor Vorschlag für eine Verordnung der Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942, COM(2021) 805 final.

¹²⁶ Siehe etwa *Potacs, Rechtstheorie*² (2019) 165 ff.

¹²⁷ Zu unterschiedlichen Anliegen des Allgemeinen Verwaltungsrechts vgl beispielsweise *Kahl/Weber, K.*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁷ (2019) 27; *Pöschl*, Wie erwirbt man subjektive öffentliche Rechte? in FS Raschauer (2013) 439; *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2021) 9 f; *Wiederin*, Allgemeines Verwaltungsrecht: Auf der Suche nach dem Sinn, in FG Raschauer (2008) 281 (289 ff).

VI. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

II. Grundlagen

- A. Faktische Herausforderungen
 - 1. Lebensmittelversorgung
 - 2. Treibhausgasemissionen und Klimaschutz
- B. Rechtliche Ansätze
 - 1. Grundzüge des Lebensmittelrechts
 - a. Normenmaterial
 - b. Regelungsgegenstand
 - 2. Grundzüge des Klimaschutzrechts
 - a. Normenmaterial
 - b. Regelungsgegenstand

III. Das Lebensmittelrecht und Klimaschutz: ein Überblick

- A. Spezifischer Klimaschutz
 - 1. Bestandsaufnahme
 - 2. Rechtliche Bedeutung
- B. Integrierter Klimaschutz
 - 1. Bestandsaufnahme
 - 2. Rechtliche Bedeutung
- C. Zwischenfazit

IV. Der Lebensmittelsektor und Klimaschutzrecht: ein Einblick

- A. Spezifischer Klimaschutz
 - 1. Bestandsaufnahme
 - 2. Rechtliche Bedeutung
- B. Integrierter Klimaschutz
 - 1. Bestandsaufnahme
 - 2. Rechtliche Bedeutung
- C. Zwischenfazit

V. Ergänzender Klimaschutz im Lebensmittelsektor

- A. Grundlagen und Grenzen
- B. Klimaschutz *de lege ferenda*
 - 1. Lebensmittelrecht
 - 2. Klimaschutzrecht

VI. Zusammenfassung und Ausblick

VII. Zeitplan

	2022		2023				2024				2025				2026	
	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2
Zulassung Doktoratsstudium																
Themenfindung																
Fakultätsöffentliche Präsentation																
Vertiefende Recherchearbeit																
Schreibprozess																
Finalisierung der Dissertation																
Defensio																

VIII. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Abbé, Verbraucherschutz durch Transparenz? Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Studie zur Veröffentlichung amtlicher Ergebnisse der beim Lebensmittel-Einzelhandel durchgeführten Lebensmittelkontrollen (2016).

Abel, Klimaklagen gegen Staaten: Ein systematischer Überblick, NR 2023, 13.

Altrock/Kliem, § 38 Transformation des Industriesektors, in *Rodi, Michael* (Hrsg), Handbuch Klimaschutzrecht (2022) 799.

Bauschke, Verbraucherschutz im öffentlichen Recht aus der Sicht des Lebensmittelrechts (2005).

Blass/Brustbauer/Hauer/Herzog/Kadi/Kainz/Koßdorff/Königshofer/Mahmood/Muchna/Natterer/Stuller, Lebensmittelrecht: Kommentar: LMSVG mit Verordnungen, Nebengesetzen und EG-Recht³ (2021).

Clark/Domingo/Colgan/Thakrar/Tilman/Lynch/Azevedo/Hill, Global food system emissions could preclude achieving the 1.5° and 2°C climate change targets, Science 2020, 705.

Crippa/Solazzo/Guizzardi/Monforti-Ferrario/Tubiello/Leip, Food systems are responsible for a third of global anthropogenic GHG emissions, Nature Food 2021, 198.

Damberger, Ökologisierung des Steuerrechts in Zeiten der Energiepreiskrise, ecolex 2022, 398

Damberger/Ofner, Habemus NEHG - Das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz als Herzstück der Ökosozialen Steuerreform, ÖStZ 2022, 5

Di Fabio, Risikoentscheidungen im Rechtsstaat: Zum Wandel der Dogmatik im öffentlichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung (1994).

Eckhardt, Umwelt- und Klimaschutz in der Landwirtschaft – Zur Reform der GAP 2021, NR 2022, 286.

Ennöckl, Wie kann das Recht das Klima schützen?, ÖJZ 2020, 302.

Ennöckl, Möglichkeiten einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Grundrechts auf Klimaschutz, ZÖR 2022, 361.

Faßmann, Lebensmittelkennzeichnung im Spannungsfeld zwischen nationalem Recht und europäischem Gemeinschaftsrecht (2011).

Feil, Österreichisches Lebensmittelrecht (2001).

- Fitz/Ennöckl*, Klimaschutzrecht, in *Ennöckl/Raschauer, N./Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht³ (2019) 757.
- Fountain*, Cutting Greenhouse Gases From Food Production Is Urgent, Scientists Say <https://www.nytimes.com/2020/11/05/climate/climate-change-food-production.html> (abgefragt am 10.07.2023).
- Frenz*, Klimaschutzrecht: EU-Klimagesetz, KSG Bund und NRW, BEHG, Steuerrecht, Querschnittsthemen: Gesamtkommentar² (2022).
- Frenz*, Grundzüge des Klimaschutzrechts³ (2023).
- Gärditz*, Schwerpunktbereich – Einführung in das Klimaschutzrecht, JuS 2008, 324.
- Grof*, Lebensmittelrecht in Grundzügen: Für Studium und Praxis (2020).
- Grube* in *Voit/Grube*, LMIV Art 7 LMIV.
- Hagenmeyer/Teufer*, Lebensmittelrecht, in *Dauses/Ludwigs* (Hrsg), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts⁵⁷ (2022).
- Handstanger*, Klimaschutz und Verfassung, in *Institut für Umweltrecht* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022: Klimaschutz im Recht (2022) 103.
- Hauer/Metzler*, Lebensmittelrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019) 673.
- Hiller*, § 18 Lebensmittelrecht und Produkthaftung, in *Dombert/Witt* (Hrsg), Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht³ (2022) 718.
- Hittmann*, Lebensmittelsicherheit in Österreich – verfassungs- und grundrechtliche Aspekte zum Schutz der Gesundheit (2012).
- Hoffbauer* in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB (2021) Art 53 Basis-VO.
- Hoffbauer* in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB (2021) Art 50 Basis-VO.
- Hoffman-Much*, Klimaschutzrecht, in *Kluth/Smeddinck* (Hrsg), Umweltrecht² (2020) 333.
- Hofmann*, § 37 Land- und Forstwirtschaft, in *Rodi, Michael* (Hrsg), Handbuch Klimaschutzrecht (2022) 787.
- Holzer, C.*, Die rechtliche Ausgestaltung des Emissionshandels in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des VfGH-Erkenntnisses vom 11. Oktober 2006 als Maßnahme des Klimaschutzes (2007).
- Holzer, G.*, Die neue Ökoarchitektur der GAP und ihr Beitrag zum Klimaschutz, in *Norer/Holzer, G.* (Hrsg), Jahrbuch Agrarrecht 2019 (2019) 171.
- Holzer, G./Lahner*, Lebensmittelrecht, in *Holzer, G.* (Hrsg), Bäuerliche Direktvermarktung (2010) 59.
- Horvath*, Klimaschutz und Kompetenzverteilung: Ausgewählte kompetenzrechtliche Fragen der Bekämpfung des Klimawandels (2014).
- Institut für Umweltrecht der JKU Linz/Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier*, Europäisches Klimaschutzrecht und erneuerbare Energien (2014).
- Institut für Umweltrecht*, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2022: Klimaschutz im Recht (2022).

IPCC, Climate Change and Land: An IPCC Special Report on climate change, desertification, land degradation, sustainable land management, food security, and greenhouse gas fluxes in terrestrial ecosystems (2019).

Ivanovich/Sun/Gordon/Ocko, Future warming from global food consumption, *Nature Climate Change* 2023, 297.

Jost, Warum ein Klima-Label für Lebensmittel so wichtig wäre <https://www.ndr.de/nachrichten/info/Neues-Klima-Label-fuer-Lebensmittel,klimalabel100.html#:~:text=Viele%20Lebensmittel%20kommen%20mit%20dem,ganze%20Menge%20an%20Treibhausgasen%20einsparen> (abgefragt am 10.07.2023).

Kahl/Weber, K., Allgemeines Verwaltungsrecht⁷ (2019).

Kerschner, Klimaschutz aus umweltrechtlicher, insbesondere auch aus völkerrechtskonformer Sicht, *RdU* 2019, 49.

Kirchmair/Krempelmeier, Das Klimaschutzprinzip im BVG Nachhaltigkeit: Ein schlafender Riese, *JRP* 2023, 74.

Klaus in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB (2021) Art 22 Basis-VO.

Klein, Allein die Produktion von Lebensmitteln könnte bis 2100 für ein Grad Erderwärmung sorgen, <<https://www.derstandard.at/story/2000144183278/allein-die-produktion-von-lebensmitteln-koennte-bis-2100-fuer-ein>> (abgefragt am 10.07.2023).

Klingler, Ein europäischer Binnenmarkt für Lebensmittel: Lebensmittelrecht in der EG (1991).

Kostenzer, Die Novel-Food-VO: Regulierungstechnik und Rechtsprobleme (2021).

Kramer, Verwaltungsrechtliche Probleme des Handels mit Emissionszertifikaten (2009).

Lehofer, Klimaklage unzulässig, *ÖJZ* 2021, 492.

Ludwig in *Sosnitza/Meisterernst*, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ (2023) Art 50 Basis-VO.

Madner, Europäisches Klimaschutzrecht, *ZfV* 2015, 201.

Madner/Schulev-Steindl, Dritte Piste - Klimaschutz als Willkür? Anmerkungen zu VfGH 29.06.2017, E 875/2017, E 886/2017, *ZÖR* 2017, 589.

Meisterernst in *Streinz/Meisterernst*, BasisVO/LFGB Art 3 Basis-VO.

Meisterernst in *Sosnitza/Meisterernst*, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ (2023) Art 3 LMIV.

Muchna, The EU Nutrition and Health Claims Regulation as an Example of a Regulatory Process in the Food Sector – An Industry Perspective (2008).

Mutenthaler, Quo vadis – die Zukunft unserer Lebensmittelversorgung: Konsumententrends und Zukunftsanforderungen (2014).

Natterer, Lebensmittelrecht² (2023).

Nentwich, Das Lebensmittelrecht der Europäischen Union: Entstehung, Rechtsprechung, Sekundärrecht, nationale Handlungsspielräume (1994).

Nepf, EU und Österreich: Einfluss bei Lebensmittel tierischer Herkunft: Die Auswirkungen des EU-Beitritts in Österreich auf Gewinnungs-, Herstellungs-, Beschaffenheits- und Vermarktungsvorschriften (2008).

Ortgies, Rechtliches Risikomanagement im Lebensmittelrecht: Die (ordnungs-) rechtliche Steuerung sicherer Lebensmittel im Kontext verfassungs- und unionsrechtlicher Anforderungen (2019).

Pallitsch/Reisinger/Ullreich, Der European Green Deal: Ein gewaltiger Sprung für Europa, NR 2021, 117.

Peine, Landwirtschaft und Klimaschutz, in *Institut für Umweltrecht der JKU Linz/Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier* (Hrsg), Europäisches Klimaschutzrecht und Erneuerbare Energien (2014) 73.

Poore/Nemecek, Reducing food's environmental impacts through producers and consumers, Science 2018, 987.

Pöschl, Wie erwirbt man subjektive öffentliche Rechte? in FS Raschauer (2013) 439.

Potacs, Rechtstheorie² (2019).

Prichenfried, Lebensmittelrecht, in Norer (Hrsg), Handbuch des Agrarrechts² (2012) 227.

Ranganathan/Waite/Searchinger/Hanson, How to Sustainably Feed 10 Billion People by 2050, in 21 Charts <https://www.wri.org/insights/how-sustainably-feed-10-billion-people-2050-21-charts#:~:text=The%20solutions%20are%20organized%20into,GHG%20emissions%20from%20agricultural%20production> (abgefragt am 10.07.2023).

Raschauer, B., Allgemeines Verwaltungsrecht⁶ (2021).

Rathke in Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ (2023) Art 5 Basis-VO.

Rathke in Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ Art 1 VO 1333/2008.

Rathke in Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht¹⁸⁵ Art 1 VO 1332/2008.

Ritchie, How much of global greenhouse gas emissions come from food? <https://ourworldindata.org/greenhouse-gas-emissions-food> (abgefragt am 10.07.2023).

Ritchie, You want to reduce the carbon footprint of your food? Focus on what you eat, not whether your food is local <https://ourworldindata.org/food-choice-vs-eating-local> (abgefragt am 10.07.2023).

Rodi, Handbuch Klimaschutzrecht (2022).

Rodi, § 1 Begriff und Charakteristika des Klimaschutzrechts, in Rodi (Hrsg), Handbuch Klimaschutzrecht (2022) 1.

Rojkowski-Kolar, Das österreichische Lebensmittelrecht: unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Hygiene, Zusatzstoffe und Kennzeichnung (1999).

Sailer, Klimaschutzrecht und Umweltenergierecht – Zur Systematisierung beider Rechtsgebiete, NVwZ 2011, 718.

Schlacke, Umweltrecht⁸ (2021).

Schnedl, Umweltrecht (2020).

Schneider, Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen und Schranken einer österreichischen Klimaschutzpolitik: Grundrechtliche Schutzpflichten, Klimaklagen, Klimaschutz, Umweltschutz, ÖZW 2021, 95.

Schroeder/Kraus, Lebensmittelrecht: Textsammlung samt Einleitung² (2010).

Schulev-Steindl, Instrumente des Umweltrechts – Wirksamkeit und Grenzen, in FS Raschauer (2013) 527.

